

Friedhof Allersheimer Straße
Friedhofsverwaltung
Ev.-luth. Kirchengemeinde Luther Holzminden

37603 Holzminden
Allersheimer Str.51
05531/6373

Bestimmungen der Friedhofsordnung mit Änderungen Stand 6. Mai 2019

für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Luther (St. Marien)
in Holzminden, an der Allersheimer Straße

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Nutzungsrechten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Kühlraum / Ruheraum
- § 28 Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Anlagen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof an der Allersheimer Straße in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zur Zeit 7,9738 ha

a) Flur 8 Flurstück 16 und 17/1; Flur 11 Flurstück 2/2,2/4,3/1,3/2,1/2 und 1/2 eingetragen im

Grundbuch von Holzminden in Größe von insgesamt 6,0198 ha sind Eigentum der Stadt Holzminden.

b) Flur 8 Flurstück 11,12,13,14,15, eingetragen im Grundbuch von Holzminden Band 39-629 und Band 94 Blatt 2150 sind Eigentum der Ev.- luth. Kirchengemeinde Holzminden / Luther (St. Marien) (= inges.1,9540 ha)

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Holzminden hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrecht bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen , an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Der Friedhof wird spätestens bei Einbruch der Dunkelheit geschlossen.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art –
- b) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Bestimmungen erlassen

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Für Ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof bedarf es einer schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine

Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

I. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Der vom Nutzungsberechtigten unterschriebene Antrag auf Beisetzung muss rechtzeitig vorliegen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Bei einer Bestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte muss ein vorhandener Grabstein und eine vorhandene Einfassung durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgebaut werden.

Sollte es aus Sicherheitsgründen erforderlich werden, einen benachbarten Grabstein abbauen zu müssen, ist der Nutzungsberechtigte der zu erfolgenden Bestattung nach Rücksprache verpflichtet die Kosten für den Abbau und Wiederaufbau des Grabmales zu übernehmen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann durch Antrag an den Friedhofsträger und die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind,

nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14) |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle dürfen zusätzlich Aschen bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

a) Für Särge

von Kleinkindern: Sarggröße bis 80 cm

Länge: 100 cm Breite: 50 cm

von Kindern: Sarggröße 80 bis 100 cm

Länge: 130 cm Breite: 50 cm

von Erwachsenen:

Länge: 220 cm Breite: 90 cm

b) für Urnen:

Länge: 100 cm Breite: 100 cm

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher durch ein Hinweisschild bekannt gemacht.

(3) Reihengrabstätten ohne Namentliche Kennzeichnung (Gemeinschaftsanlagen) werden im Todesfall der Reihe nach belegt. Der Name des Verstorbenen wird in einem Gemeinschaftsdenkmal eingeschlagen, die Grabstätte mit einer Nummer gekennzeichnet. Die Grabstätte wird mit Rasen/Bodendeckern eingegrünt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an, gerechnet. Ein Vorerwerb für eine bestimmte Grabstätte ohne Bestattung ist möglich. Die Gebühr wird im Voraus erhoben und wird bei Inanspruchnahme der Grabstätte verrechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes wird, mit Ausnahme des Erwerbs ohne Bestattung, auch die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Grabpflege und Instandhaltung eingegangen. Bei Rasenwahlgräbern wird die ordnungsgemäße Grabpflege in Form von Rasenpflege durch den Friedhofsträger mit dem Nutzungsrecht erworben. Entsprechendes gilt für dauerbegrünte Wahlgrabstätten wie Urnenbaumgräber und Urnenwahlgräber.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs.2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Darüber hinaus sind noch zwei weitere Verlängerungen zu je 5 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen, bedarf eines Antrags des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der

jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere in Absatz 3 genannte Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Für die Wahlgrabstätten der Muslime ist nach rituellen Vorgaben eine entsprechende Ausrichtung der Grabstätten vorgesehen. Diese finden sich in einer dafür ausgewiesenen Abteilung. § 11, Abs.1, Satz 2 des Niedersächsisches Bestattungsgesetz findet in dieser

Friedhofsordnung keine Anwendung. Eine rituelle Waschung der Verstorbenen findet in dafür geeigneten und ausgewiesenen Räumlichkeiten außerhalb des Friedhofes statt.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten. Urnenreihengrabstätten mit und ohne namentliche Kennzeichnung werden im Todesfall der Reihe nach belegt. Die Grabstätte wird mit Rasen/Bodendeckern eingegrünt und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Entsprechendes gilt für die Urnengemeinschaftsanlage. Hier findet wie bei der Gemeinschaftsanlage für Särge eine namentliche Kennzeichnung der Verstorbenen im Gemeinschaftsdenkmal statt. Im Urnen-Ruhepark dürfen die Angehörigen eine namentliche Kennzeichnung in Form einer in den Maßen vorgegebenen Messingplatte an einer Stele/einem Gemeinschaftsgrabmal veranlassen. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Auf ein geltendes Nutzungsrecht kann durch eine Antragstellung „Verzicht auf das Grabnutzungsrecht“ verzichtet werden. Auf noch nicht erfüllte Ruhefristjahre wird eine Rasenpflegegebühr erhoben.

(2) Der Nutzungsberechtigte oder sein Beauftragter ist verpflichtet das Abräumen von Bepflanzung, Grabstein, Einfassung zu veranlassen.

(3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt im Auftrage des Kirchenvorstandes Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsberechtigten und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Gestaltungsgesetz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18

entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der „Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Dies gilt nicht für den Erwerb eines Nutzungsrechtes ohne Bestattung (Vorerwerb) gemäß § 13 Abs. 1 FO. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden,

durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person, oder eine von ihr bevollmächtigte Person, hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträge gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§25

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Nutzungsberechtigte oder dessen Nachfolger das Entfernen der Grabmale und sonstiger Anlagen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Nachfolger verpflichtet die Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sollte das Abräumen durch den Nutzungsberechtigten innerhalb dieser Frist nicht erfolgen, kann die Friedhofsverwaltung i.A. des Kirchenvorstandes nach schriftlicher Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten die Grabstätten auf dessen Kosten abräumen lassen. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu

leisten, ebenso keinerlei Gebühr zu erstatten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Bei einer Auflösung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist ist für die noch einzuhaltenden Jahre der Ruhezeit, eine Gebühr für die Rasenpflege der Grabstätte zu zahlen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Kühlraum / Ruheraum

(1) Die Kühlkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder durch den KV betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in den dafür vorgesehenen Ruheraum von einem Beauftragten (die Bestatter) der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Friedhofskapelle /Aussegnungshalle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X

Die Anlage 1 zu §18 der Friedhofsordnung „Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten“ und die Anlage 2 zu § 19 der Friedhofsordnung „Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale“ sind zu beachten und einzuhalten

Anlage 1 zu § 18 der Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten

Der Friedhof an der Allersheimer Straße gliedert sich in 2 Teile.

Teil 1 ist der ursprüngliche Teil des Friedhofes. Er wird begrenzt von der Allersheimer Straße, Mönchewerder, Grünachse des Friedhofes in Verlängerung des Forster Weges und der Carl-Hampe Straße . Teil 2 ist der übrige Teil des Friedhofes.

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und dauernd unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Die im Teil 2 von der Friedhofsverwaltung angelegte Plattenumrandung bezeichnet den Umriss der Grabfläche. Sie darf nicht entfernt oder verändert werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet diese bei Senkschäden nachrichten zu lassen.
3. Grabhügel auf Wahl- und Urnengrabstätten sind nicht zulässig. Die Urnenwahlgrabstätten dürfen mit einer Sandsteineinfassung versehen werden. Ausgenommen sind die dauerbegrünten Urnenwahlgrabstätten. Die Stärke der Platten von 3 cm und die Höhe über den Einfassungsplatten von 5 cm darf nicht überschritten werden.
4. Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es flache ca. 5 cm hohe Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Nur bei Reihengräbern können Hügel bis 20 cm angelegt werden. Reihengräber dürfen auf Teil 1 u. Teil 2 mit einer Sandsteineinfassung versehen werden.
5. Die Grabstätten dürfen nur mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton, Ziegel, Holz, Eisen oder Kunststoff sind nicht zulässig.

6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe o.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung soll vermieden werden.

7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Moosteilern, Trauergebirde, Trauergestecke, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.

8. Es ist nicht gestattet, Geräte, Gießkannen, Blechdosen, Einkochgläser usw. in den Gehölzen und Hecken der Friedhofsanlage aufzubewahren, da bei Pflegearbeiten Unfallgefahr besteht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, diese Gegenstände zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild.

Die Friedhofsverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein und unauffällig zu gestalten.

10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken, die sich nicht auf der Grabstätte befinden ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen oder zu schneiden, weil durch solche Maßnahmen die Gehölze geschädigt werden und das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

11. Die vorgenannten Vorschriften über die Anlage, Unterhaltung und Gestaltung der Grabstätten beziehen sich nicht auf die Grabstätten unter dem grünen Rasen, Urnenhain, Urnenanlage mit Kennzeichnung, Gemeinschaftsanlage (Sarg/Urne), Rasenwahlgräber, dauerbegrünte Urnenwahlgräber und Ruhepark. Deren Anlage und Unterhaltung obliegt ausschließlich der Friedhofverwaltung.

Anlage 2 zu §19 der Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale

Teil 1

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

I. Gestaltung der Grabmale:

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestalt nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite unten in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Die Größe der Grabmale sind in Ziffer 11 behandelt.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
6. Grabmale auf Reihengrabstätte sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätte sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
7. Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz (Eiche, Lärche) und Metall (Bronze, Messing, Kupfer und Schmiedeeisen) verwendet werden.
8. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse.
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material.
 - c) Grabmale mit Anstrich
 - d) Grabmale aus Kunststoff
9. Größe der Grabmale
 - a. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

bei 0,40 m bis 1,00 m Höhe = 0,12 bis 0,14 m

bei 1,00 m bis 1,50 m Höhe = 0,14 bis 0,16 m

ab 1,50 m Höhe = 0,18 m

2. Die Größen und Maße müssen sich nach der TA – Grabmal in der jeweiligen aktuellen Fassung richten und deren Anforderungen erfüllen.

3. Der Kirchenvorstand kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. Die angegebenen Maße sind Richtmaße die nicht überschritten werden sollten. Soweit es der Kirchenvorstand oder die Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Maße zulassen. Er kann für diese Maße besondere Anforderungen an Material, Entwurf (Modell) und Ausführung stellen.

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:				
1. Reihengräber				
Kinder bis zu 2 Jahren (Sarggröße bis 80 cm)				
Stehende Male		Liegende Male		
Ansichtsfläche	0,22m ²	0,10m ²		
Breite	45cm	30cm		
Mindeststärke	10cm	5 cm		
Höhe	60cm	--		
Kinder bis zu 5 Jahren (Sarggröße bis 120cm)				
Stehende Male		Liegende Male		
Ansichtsfläche	0,32m ²	0,20m ²		
Breite	45cm	40cm		
Mindeststärke	12cm	8cm		
Höhe	80cm	--		
Erwachsene (Sarggröße über 120cm)				
<u>Stehende Male</u>		<u>Liegende Male</u>		
Ansichtsfläche	0,45m ²	0,24m ²		
Breite	45cm	40cm		
Mindeststärke	12cm	10cm		
Höhe	100cm	---		

--	--	--	--	--

2. Wahlgräber

<u>einstellige Wahlgräber</u>				
<u>Stehende Male</u>		<u>Liegende Male</u>		
Ansichtsfläche	0,50m ²	0,35m ²		
Breite	65cm	60cm		
Mindeststärke	12cm	10cm		
Höhe bis	120cm	----		
<u>Zweistellige Wahlgräber</u>				
<u>Stehende Male</u>		<u>Liegende Male</u>		
Ansichtsfläche	1,20m ²	1,20m ²		
Mindeststärke	14cm	10cm		
Höhe bis (Stelen)	150cm	---		
<u>Dreistellige Wahlgräber</u>				
<u>Stehende Male</u>		<u>Liegende Male</u>		
Ansichtsfläche	1,30m ²	1,20m ²		
Mindeststärke	16cm	10cm		
Höhe bis (Stelen)	150cm	----		
<u>Urnenwahlgräber</u>				
<u>Stehende Male</u>		<u>Liegende Male</u>		
Ansichtsfläche	0,32m ²	0,30m ²		
Mindeststärke	14cm	10cm		
Höhe bis	100cm	---		
<u>Stehende Grabmale mit quadratischen oder runden Grundriss</u>				
Maximal	0,40x0,40m	Höhe bis 1,00m		
<u>Einfassungen bei Urnenwahlgräbern dürfen nur aus rotem Sandstein sein, in der Stärke bis 3 cm. Die Sichthöhe über der Plattenumrandung darf 5cm nicht überschreiten.</u>				
<u>Einfassungen der Reihengrabstätten dürfen nur aus rotem Sandstein hergestellt werden.</u>				
<u>Maße:</u>	Länge 200cm	Breite 90cm	Stärke bis 5 cm	
<u>3. Rasenwahlgräber (flach in den Rasen gelegt)</u>				
<u>Einstellige Rasenwahlgräber</u>		<u>Zweistellige Rasenwahlgräber</u>		
<u>Liegende Male</u>		<u>Liegende Male</u>		
Ansichtsfläche	0,30m ²	0,60m ²		
Breite	50cm	100cm		
Höhe	60cm	60cm		

Mindeststärke	10cm		10cm	
4. Dauerbegrünte Urnenwahlgräber (wie Urnenbaumgräber) <u>Nur liegende Male</u>				
Ansichtsfläche	<u>0,12m²</u>			
Breite	<u>40 cm</u>			
Höhe	<u>30 cm</u>			
Stärke	<u>10 cm</u>			